

Papiermühlestrasse 40 H P.O. Box 726 CH-3000 Bern 22 Tel. +41 (0)31 335 43 43 info@fnch.ch | www.fnch.ch

ANFORDERUNGSPROFIL AUSBILDER

GRUNDAUSBILDUNG VOLTIGIEREN

Allgemeines

Das vorliegende Anforderungsprofil enthält alle wichtigen Angaben zur Ernennung zum Ausbilder. Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form benutzt. Die Gleichstellung von Mann und Frau wird selbstverständlich vollumfänglich respektiert.

Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung, Ernennung, Bestimmung und Durchführung von Kursen obliegt dem Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung des SVPS. Dies gilt ebenfalls für die Suspendierung oder Absetzung von Ausbildern mittels eines administrativen Verfahrens (z. B. wegen fehlender / mangelhafter Weiterbildung).

Definition Ausbilder

Der Ausbilder ist befugt, für die Prüfung Grundausbildung Voltigieren als Ausbilder zu amtieren sowie für die Prüfung des Attests der Grundausbildung Pferd.

Ernennungsbedingungen

Allgemein

- Ausländische Ausbildungen (Äquivalenzen) werden durch die entsprechenden verantwortlichen Gremien der Reitweisen überprüft und allenfalls anerkannt
- Einführungskurs für Ausbilder absolviert

Grundausbildung Voltigieren Attest / Diplom

• J+S Leiter Kinder und/oder Jugend Voltige

Ausbildung

Der Anwärter verpflichtet sich, den vom SVPS organisierten Ausbilderkurs für Voltigieren zu besuchen. Dieser wird im Ausbildungskalender (Bulletin / www.fnch.ch) publiziert. Nach erfolgreich absolviertem Kurs, wird die Berechtigung erteilt, als Ausbilder zu amten.

Weiterbildung

Der Ausbilder verpflichtet sich die vom SVPS anerkannten Weiterbildungskurse für Voltigieren und/oder Reiten/Fahren zu besuchen. Entsprechende Kurse werden im Bulletin sowie auf der Internetseite (www.fnch.ch) im Ausbildungskalender publiziert.

Verpflichtung Ausbilder

Kommt ein Ausbilder seinen Verpflichtungen nicht nach, kann er als Ausbilder zurückgestellt werden. Der Status kann anschliessend nur durch den Besuch des Ausbildungskurses reaktiviert werden.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

Die Bestimmungen gelten ab 01.01.2023